

26.10.98

**Empfehlungen**

R

**der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

---

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Artikel 38 Abs. 2 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 38 Abs. 2 EGBGB nicht eine Regelung entsprechend Artikel 40 Abs. 1 EGBGB vorgesehen werden müßte, um den angestrebten Gleichlauf zwischen Bereicherungs- und Deliktsansprüchen verwirklichen zu können. Artikel 38 Abs. 2 EGBGB läßt das Verhältnis zwischen Handlungs- und Erfolgsort offen und damit auch die Konkurrenz zwischen beiden Anknüpfungsmöglichkeiten. Durch die Wahlmöglichkeit des Artikels 40 Abs. 1 EGBGB, die sich nicht auch auf Artikel 38 Abs. 2 EGBGB erstreckt, kann damit der angestrebte Gleichlauf zwischen Delikts- und Bereicherungsrecht unterbrochen werden. Dies würde für die Gerichte eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten, wie in der Entwurfsbegründung zutreffend ausgeführt ist.

2. Zu Artikel 1 (Artikel 40 Abs. 1 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es entgegen den Ausführungen in der Begründung (allgemeine Begründung zu Artikel 40, S. 21 des Umdrucks) nicht doch angezeigt ist, eine Kollisionsnorm für die Produkthaftung zu schaffen.

Indem die Begründung des Gesetzentwurfs eine gesetzliche Sonderanknüpfung als unzweckmäßig bezeichnet, macht sie gerade deutlich, daß ein Bedürfnis hierfür besteht. Der in Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegte Begriff des

**Ausgeliefert am 27. OKT, 1998**

(noch Ziffer 2)

Handlungsortes, der vom klassischen Begriff der unerlaubten Handlung geprägt ist, läßt, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs überzeugend dargelegt ist, für die Produkthaftung keine hinreichend sichere Zuordnung zu. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die Lösung dieses Problems den Gerichten überantwortet werden sollte. Die Gerichte werden ohne Vorgabe des Gesetzes kaum in der Lage sein, zu verallgemeinerungsfähigen Ergebnissen zu gelangen. Das Problem der Anknüpfung hat insoweit nicht zuletzt deshalb Gewicht, weil von den Optionen der Produkthaftungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten der EU in durchaus unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht worden ist. Ohne gesetzliche Entscheidung ständen die Gerichte deshalb vor der Frage, ob sie über das maßgebliche Statut nach den konkreten Auswirkungen für die Geschädigten entscheiden sollen. In solcher Situation sind allgemein befriedigende Ergebnisse von der Rechtsprechung kaum zu erwarten.

3. Zu Artikel 1 (Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, durch eine ergänzende Norm dafür Sorge zu tragen, daß Ansprüche aus Schadensereignissen mit einer größeren Zahl von Beteiligten, insbesondere aus Massenzusammenstößen im Straßenverkehr, insgesamt demselben Sachrecht unterfallen.

Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 wird in aller Regel auch bei Massenverkehrsunfällen insgesamt zur Anwendung derselben Rechtsordnung führen. Auch Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 wird daran regelmäßig nichts ändern. Artikel 40 Abs. 2 Satz 1 kann aber bewirken, daß Ansprüche verschiedener Beteiligter aus demselben Ereignis nach einer jeweils anderen Rechtsordnung zu beurteilen sind, weil diese Vorschrift nur an den gewöhnlichen Aufenthalt des jeweiligen Gläubigers und des jeweiligen Schuldners anknüpft und den gewöhnlichen Aufenthalt der übrigen Beteiligten außer Betracht läßt. Es erscheint zweifelhaft, ob die Anwendung unterschiedlicher Statuten auf dasselbe Ereignis mit allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen in Einklang steht. Probleme könnten sich ferner aus unterschiedlichen Haftungsobergrenzen ergeben, die für die Gefährdungshaftung gelten.

4. Zu Artikel 1 (Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es angezeigt ist, Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens im Gesetzestext ausdrücklich auszuschließen, soweit sie nach den Vorstellungen des deutschen Rechts wesentlich überhöht erscheinen.

(noch Ziffer 4)

Der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 28 f. des Umdrucks) ist zwar zu entnehmen, daß bei der einschränkenden Vorschrift des Artikels 40 Abs. 3 Nr. 1 auch an überhöhte Schmerzensgeldansprüche gedacht ist. Weil es bei dem immateriellen Schaden – anders als bei dem Ersatz materieller Schäden – keine unmittelbare Beziehung zwischen dem Ausmaß des Schadens und einem Schadensersatzanspruch in Geld gibt, hilft die Formulierung des Gesetzentwurfs in Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 bei überhöhten Schmerzensgeldansprüchen nicht weiter. Es spricht deshalb einiges dafür, für Schmerzensgeldansprüche eine besondere Schranke zu schaffen.

5. Zu Artikel 2 (§ 11 Fern-USG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf § 11 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht verzichtet werden kann. Die hierfür angegebene Begründung in dem Gesetzentwurf überzeugt nicht. Sofern der Fernunterrichtsvertrag nicht deutschem Recht unterliegt, steht in Artikel 29 EGBGB eine ausreichende Ersatzregelung nur für den Fall zur Verfügung, daß der Lernende Verbraucher ist, also nicht zu einem Zweck am Fernunterricht teilnimmt, der seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die Teilnahme am Fernunterricht kann jedoch gerade und typischerweise auch zu diesem Zweck erfolgen. Daß in diesen Fällen ein Schutzbedürfnis entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht mehr besteht, ist weder ersichtlich noch dargetan.